Botschaft

17. November 2026

Botschaft-Nummer: 40

Botschaft - Teilrevision Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (neu: Reglement über die Entlöhnung der Mitglieder des Stadtrates)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die Botschaft zur Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 177.2.3). Ausschlaggebend für die Teilrevision ist insbesondere die Neufestsetzung des Gesamtpensums der nebenamtlichen Stadtratsmitglieder, das letztmals im Jahr 2007 überprüft und festgelegt wurde. Gemäss Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 lit. j i.V.m. Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung (SRS 131.1.0) ist der Gemeinderat für den Erlass des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates zuständig.

Die Stadt Frauenfeld wächst, und das politische Umfeld sowie die damit verbundenen Aufgaben entwickeln sich dynamisch und werden zunehmend komplexer beziehungsweise vielschichtiger. Die Arbeit des Stadtrates ist anspruchsvoll und erfordert ein hohes zeitliches und fachliches Engagement. Der Aufwand kann je nach Thema und Departement innerhalb kurzer Zeit erheblich variieren. Die Auswertung der in den vergangenen Jahren erfassten Arbeitsstunden zeigt zudem, dass die tatsächliche Arbeitsbelastung der Stadtratsmitglieder zugenommen hat.

Ein weiterer Anlass für die Überprüfung des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates ist die Teilrevision des bisherigen Besoldungsreglements der Stadt Frauenfeld zum neuen Lohnreglement (SRS 177.2.1). Mit der Neuausrichtung des Lohnsystems werden auch die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Entlöhnung der Stadtratsmitglieder berührt. Die beiden Regelwerke sollen aufeinander abgestimmt sein und eine sachgerechte, zeitgemässe Regelung gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat entschieden, das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates ebenfalls zu überarbeiten und neben den Anpassungen aufgrund des veränderten Arbeitsaufwands auch die notwendigen redaktionellen und systematischen Anpassungen vorzunehmen.

1. Ausgangslage

1.1 Heutige Regelung

Das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 177.2.3) bildet die rechtliche Grundlage für die Entlöhnung, die Pensenzuteilung und weitere mit der Amtsausübung verbundene Ansprüche der Mitglieder des Stadtrates. Es regelt sowohl die Stellung des Stadtpräsidiums (Art. 3) als auch jene der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates (Art. 2). Das Reglement verweist grundsätzlich auf das städtische Besoldungsreglement (SRS 177.2.1) und die dazugehörige Lohntabelle, soweit es keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Das Stadtpräsidium wird im Vollamt ausgeübt. Für die vier weiteren, nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt das Gesamtpensum gemäss Art. 2 Abs. 1 insgesamt 200 Stellenprozente. Die Aufteilung dieses Gesamtpensums auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Stadtrat. Die aktuell zugewiesenen Pensen betragen 58 Prozent für das Departement für Bau und Verkehr, 48 Prozent für das Departement Thurplus, Freizeit und Sport, 44 Prozent für das Departement für Alter und Gesundheit sowie 50 Prozent für das Departement für Gesellschaft und Soziales.

Die Anfangsbesoldung eines nebenamtlichen Stadtratsmitglieds beträgt bei einem Pensum von 100 Prozent 93 Prozent des Maximums der geltenden Lohntabelle. Gemäss Reglement erhöht sich die Besoldung während zehn Jahren jährlich um ein Prozent der Anfangsbesoldung (Betriebserfahrungszuschlag). Das Vizepräsidium wird zusätzlich mit einer Pauschale von 2'000 Franken pro Jahr entschädigt. Für das Stadtpräsidium beträgt die Anfangsbesoldung bei einem Pensum von 100 Prozent 108 Prozent des Maximums der Lohntabelle. Auch hier sieht das Reglement eine jährliche Erhöhung um ein Prozent der Anfangsbesoldung während zehn Jahren vor.

Die geltende Regelung zur Entlöhnung und zu einzelnen Ansprüchen beruht auf den aktuellen lohnrechtlichen Grundlagen. Mit der Einführung des neuen Lohnreglements per 1. Januar 2027 sind deshalb Verweise und Berechnungsgrundlagen zu aktualisieren. Zudem sollen die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche ausdrücklich und nachvollziehbar geregelt werden.

1.2 Historische Entwicklung

Die letzte grundlegende Anpassung des Gesamtpensums der vier nebenamtlichen Stadtratsmitglieder erfolgte im Jahr 2007. Damals erhöhte der Gemeinderat das Gesamtpensum von 160 auf 200 Stellenprozente. Grundlage bildete eine Überprüfung der tatsächlichen Arbeitsbelastung, die bereits zu diesem Zeitpunkt zeigte, dass der zeitliche Aufwand der einzelnen Stadtratsmitglieder über dem bisher entschädigten Pensum lag. In der Botschaft vom 10. April 2007 wurde die Erhöhung insbesondere mit der zunehmenden Aufgabenfülle und Komplexität der Geschäfte, dem wachsenden Projektaufwand sowie den steigenden Anforderungen an die politische und administrative Führung begründet. Ebenfalls hervorgehoben wurden die zusätzliche Verantwortung für die Personalführung, die begrenzten Möglichkeiten, weitere Aufgaben an die Verwaltung zu delegieren, und die Schwierigkeit, das politische Amt mit einer anderen beruflichen Tätigkeit zu vereinbaren.

Seit dieser letzten Überprüfung haben sich die Stadt, ihre Verwaltung und die Anforderungen an die politische Führung weiterentwickelt. Die Einwohnerzahl ist gewachsen, zugleich haben

Umfang und Komplexität der Aufgaben zugenommen. Die über mehrere Jahre erfassten Arbeitszeiten weisen darauf hin, dass die heutigen Pensen die tatsächliche Beanspruchung in den Departementen nicht ausreichend abbilden. Die Zeiterfassung ist dabei als Orientierung zu verstehen und im Zusammenhang mit den Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Departemente zu beurteilen.

	2007 **(letzte Anpassung Gesamtpensum SR)**	**2025**	**Wachstum**	**Wachstum in Prozent**
Bevölkerungszahl	22'313	26'919	4'460	+ 20
Mitarbeitende (FTE[1])	291.25	502.80	211.55	+ 72
Umsatz in CHF	129'000'000	265'000'000	136'000'000	+ 105
Steuereinnahmen in CHF	34'000'000	54'000'000	20'000'000	+ 59

Tabelle 1: Wachstum Stadt Frauenfeld

1.3 Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden

Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Anpassung wurden die Stadtratsentschädigungen und Arbeitspensen einiger Städte mit vergleichbarer Bevölkerungsgrösse beigezogen. Berücksichtigt wurden dabei sowohl die Höhe der Entschädigungen als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen wie die Anzahl Stadtratsmitglieder (ohne Präsidium) und das Vorhandensein eines Stadtparlaments.

	Bevölkerungsgrösse	**Parlament / Anzahl nebenamtliche Mitglieder SR (ohne Präsidium)**	**Pensum in Prozent**	**Gesamtpensum in Prozent**	**Entlöhnung pro Jahr (CHF)**
Frauenfeld	26'919	Ja / 4	44 – 58	200	425'000
Kreuzlingen	23'359	Ja / 4	alle 60	240	476'000
Wil	25'373	Ja / 4	alle 70	280	580'000
Arbon	16'268	Ja / 4	alle 25	100	156'000
Amriswil	15'096	Nein / 8	15 – 20	ca. 140	148'000

Tabelle 2: Vergleich mit anderen Städten

[1] FTE = Full Time Equivalent (1 FTE entspricht einer Vollzeitstelle)

Der Vergleich zeigt, dass die Arbeitspensen der Frauenfelder Stadtratsmitglieder derzeit unter denjenigen vergleichbarer Städte liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Exekutiven unterschiedlich organisiert sind und die Pensen deshalb nur bedingt direkt vergleichbar sind. Frauenfeld weist ein Modell auf, das Elemente eines Geschäftsleitungsmodells mit operativen Führungsaufgaben verbindet. Der Stadtrat ist für die politische und strategische Führung zuständig, gleichzeitig besteht eine beachtliche operative Einbindung, da die Stadtratsmitglieder als Departementsvorstand die der ihnen zugeteilten Amts- und Betriebsleitungen personell führen und in ihren Ressorts auch operative Aufgaben wahrnehmen. Während in Kreuzlingen für die vier Mitglieder des Stadtrates insgesamt 240 Stellenprozente und in Wil 280 Stellenprozente vorgesehen sind, stehen in Frauenfeld aktuell insgesamt 200 Stellenprozente zur Verfügung. Das vorgeschlagene Gesamtpensum von 280 Stellenprozenten bewegt sich damit im Rahmen der Vergleichswerte.

Die Bevölkerungsgrösse allein bildet die tatsächlichen Anforderungen an die Mitglieder einer Exekutive nur teilweise ab. Frauenfeld nimmt als Kantonshauptstadt zusätzliche Aufgaben und Funktionen wahr. Dazu gehören insbesondere die intensivere Zusammenarbeit mit kantonalen Behörden und Institutionen, die Vertretung der Stadt in regionalen und kantonalen Gremien sowie vielfältige repräsentative Verpflichtungen. Der Vergleich ist deshalb als Orientierung zu verstehen und nicht als alleinige Grundlage für die Festlegung der Pensen.

3. Auswertung der externen Vernehmlassung

Der Entwurf des revidierten Reglements wurde öffentlich vernehmlasst. Stellungnahmen gingen von der SP Stadt Frauenfeld, der GLP Frauenfeld, dem Industrie- und Handelsverein der Region Frauenfeld (IHF) sowie der SVP Stadtpartei Frauenfeld ein.

Die Rückmeldungen anerkennen mehrheitlich, dass die Anforderungen an die Mitglieder des Stadtrates gestiegen sind und die bisherigen Pensen überprüft werden müssen. SP und GLP begrüssen die vorgesehene Erhöhung und verweisen insbesondere auf die zunehmende Komplexität der Aufgaben, die höhere zeitliche Belastung und die Attraktivität des Stadtratsamtes. Die SVP begegnet der Erhöhung mit Zurückhaltung und thematisiert die zusätzlichen Kosten, die Methodik der Zeiterfassung, Effizienzsteigerungen sowie die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Neuverteilung der Pensen durch den Gemeinderat. Die IHF lehnt die Erhöhung ab, weil sie darin eine Umdeutung der nebenamtlichen politischen Ämter zu Berufspolitikerstellen sieht.

Der Stadtrat hält an der vorgesehenen Erhöhung des Gesamtpensums auf 280 Stellenprozente fest. Er erachtet die vorhandenen Grundlagen zur Beurteilung der Arbeitsbelastung als ausreichend und verzichtet auf eine zusätzliche externe Überprüfung. Die Erwartung an eine effiziente Verwaltungsorganisation wird geteilt. Die Pensen sollen im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten bedarfsgerecht verteilt werden können.

Der Stadtrat folgt dem Anliegen des IHF hinsichtlich der Terminologie: Die Bezeichnung «nebenamtlich» wird im vorliegenden Reglement beibehalten, da die Gemeindeordnung den Stadtrat weiterhin als aus einem vollamtlichen Stadtpräsidium und vier nebenamtlichen Mitgliedern bestehend bezeichnet. Eine allfällige Anpassung der Terminologie ist im Zusammenhang mit einer späteren Änderung der Gemeindeordnung zu prüfen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung werden weiterverfolgt.

Die detaillierte Auswertung der Stellungnahmen ist im Vernehmlassungsbericht vom 27. Oktober 2026 dokumentiert.

4. Grundzüge der Vorlage

4.1 Anpassung des Gesamtpensums der vier nebenamtlichen Stadtratsmitglieder

Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates soll von bisher 200 auf 280 Stellenprozente erhöht werden. Damit stehen für jedes Mitglied rechnerisch durchschnittlich 70 Stellenprozente zur Verfügung. Die konkrete Aufteilung des Gesamtpensums bleibt Sache des Stadtrates, damit unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Departemente berücksichtigt werden können.

Für die vorgeschlagene Verteilung sind folgende Pensen vorgesehen: 85 Prozent für das Departement für Bau und Verkehr sowie je 65 Prozent für das Departement Thurplus, Freizeit und Sport, das Departement für Alter und Gesundheit und das Departement für Gesellschaft und Soziales. Die Verteilung berücksichtigt die unterschiedliche Aufgaben- und Führungsbelastung der Departemente. Sie bleibt innerhalb des vom Gemeinderat festgelegten Gesamtpensums durch den Stadtrat anpassbar und soll regelmässig überprüft werden.

Die Erhöhung orientiert sich an der Entwicklung der Aufgaben und an den erfassten Arbeitszeiten. Diese Zeiten werden nicht als exakt vergleichbare Messgrösse behandelt, sondern zusammen mit Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung beurteilt. Ziel ist, den Mitgliedern des Stadtrates genügend zeitliche Kapazität für die politische und strategische Führung, die Koordination sowie die Wahrnehmung ihrer öffentlichen und repräsentativen Aufgaben einzuräumen.

4.2 Angleichung an das revidierte städtische Lohnreglement

Die bisherige Berechnung der Anfangsbesoldung knüpft an das Maximum der früheren Lohntabelle an. Mit dem neuen Lohnreglement wird die Berechnungsgrundlage angepasst. Für die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates soll die Anfangsentlöhnung bei einem Pensum von 100 Prozent neu 138 Prozent des Minimums der Lohnklasse 16 betragen. Für das Stadtpräsidium soll die Anfangsentlöhnung bei einem Pensum von 100 Prozent 161 Prozent des Minimums der Lohnklasse 16 betragen.

Die bisher vorgesehene jährliche Erhöhung um ein Prozent (Betriebserfahrungszuschlag) der Anfangsbesoldung während zehn Jahren wird aufgehoben. Damit entfällt eine automatische, dienstzeitabhängige Erhöhung ausserhalb des ordentlichen Lohnsystems. Damit die Umstellung auf die neue Berechnungsgrundlage nicht zu einer unmittelbaren Schlechterstellung führt, dies analog zur Übergangsbestimmung im neuen Lohnreglement der Angestellten der Stadt, ist eine Übergangszeit geregelt.

Weitere Verweise und Begriffe werden an das neue Lohnreglement angepasst. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen zur Teuerungsanpassung und die Verweisung auf die kleine Lohnverordnung.

4.3 Präzisierung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Stadtratsmitglieder soll ausdrücklich geregelt werden. Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, der städtischen Vorsorgeeinrichtung beizutreten. Sie sind zudem krankentaggeld- und unfallversichert; massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen des städtischen Lohnreglements. Für den Fall, dass sich ein Mitglied infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr zur Wiederwahl stellen kann, wird ein Anspruch auf Leistungen der Krankentaggeld- bzw. Unfallversicherung unabhängig vom Ablauf der Amtsdauer vorgesehen.

Ausserdem wird der Anspruch auf Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen ausdrücklich festgehalten. Die Regelung schafft Transparenz und bildet die bisherige Praxis beziehungsweise die vorgesehenen Ansprüche auf einer klaren reglementarischen Grundlage ab.

4.4 Übergangsbestimmungen

Beim Übergang auf das neue Lohnreglement wird die bestehende Entlöhnung bei unveränderten Verhältnissen garantiert. Ergänzend dazu wird während einer Übergangszeit von drei Jahren die jährliche Erhöhung der Anfangsbesoldung um ein Prozent weiter ausgerichtet. Die Übergangsbestimmung soll, wie bei den Angestellten der Stadt, den Wechsel auf die neue Berechnungsgrundlage abfedern. Sie gilt unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisse unverändert bleiben.

4.5 Weitere redaktionelle und terminologische Anpassungen

Der Erlasstitel und einzelne Begriffe werden an die neu gewählte Terminologie angepasst. Verweise auf das bisherige Besoldungsreglement werden durch Verweise auf das Lohnreglement ersetzt. Zudem werden sprachliche und redaktionelle Bestimmungen vereinheitlicht. Die Bezeichnung «nebenamtlich» wird im vorliegenden Erlass beibehalten, da sie in der geltenden Gemeindeordnung verankert ist und zudem im Rahmen der Vernehmlassung bemängelt wurde. Die Anpassung dieser Bezeichnung ist gegebenenfalls im Rahmen einer späteren Revision der Gemeindeordnung zu prüfen.

5. Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel und Art. 1 – Ergänzendes Recht

Der Titel und die Terminologie werden an jene im neuen Lohnreglement angepasst. Art. 1 stellt klar, dass für das Stadtpräsidium und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates grundsätzlich die Bestimmungen des städtischen Lohnreglements sinngemäss gelten, soweit das Reglement über die Entlöhnung der Mitglieder des Stadtrates keine abweichenden Bestimmungen enthält. Die eigenständige Regelung für das Stadtpräsidium bleibt in den entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements enthalten.

Art. 2 – Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates

Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder wird von 200 auf 280 Stellenprozente erhöht. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder bleibt dem Stadtrat überlassen. Die Anfangsentlöhnung wird neu als Prozentsatz des Minimums der Lohnklasse 16 festgelegt. Die bisherige jährliche Erhöhung um ein Prozent der Anfangsbesoldung während zehn Jahren wird aufgehoben. Die bisherige Bestimmung zur zusätzlichen Pauschale für das Vizepräsidium gilt weiterhin.

Art. 3 und 3a – Stadtpräsidium, Unvereinbarkeit des Stadtpräsidiums mit einem Stände- oder Nationalratsmandat

Die Anfangsentlöhnung des Stadtpräsidiums wird neu als Prozentsatz des Minimums der Lohnklasse 16 festgelegt. Die bisherige jährliche Erhöhung um ein Prozent der Anfangsbesoldung während zehn Jahren wird aufgehoben. Die Regelung zur Unvereinbarkeit des Stadtpräsidiums mit einem Stände- oder Nationalratsmandat wird sprachlich geschlechtergerecht und redaktionell präzisiert.

Art. 4 und 5 – Sitzungsgelder, Pauschalspesen und Geschäftsfahrzeug

Die Bestimmung, wonach für Behörden- und Kommissionssitzungen keine Sitzungsgelder ausgerichtet werden, bleibt bestehen. Die Pauschalspesen werden unverändert beibehalten. Der Verweis zur Regelung des Privatanteils bei einem Geschäftsfahrzeug wird an die neue kleine Lohnverordnung angepasst.

Art. 6 und 7 – Teuerung und Ablieferung von Entlöhnungen

Die Bestimmung zur Teuerungsanpassung wird terminologisch an das Lohnreglement angeglichen. Die Bestimmungen zur Ablieferung ordentlicher Entlöhnungen aus Mandaten, in die ein Mitglied des Stadtrates von der Stadt direkt oder indirekt abgeordnet wurde, werden sprachlich aktualisiert. Die Regelungen zur Übergangsfrist bei einer Wahl des Stadtpräsidiums in den Stände- oder Nationalrat bleiben materiell bestehen.

Art. 8 – Interessenbindungen

Die Offenlegungspflichten betreffend Interessenbindungen bei Amtsantritt und zu Beginn jeder Amtsdauer sowie die laufende Meldung wesentlicher Veränderungen bleiben bestehen. Die Formulierung zur beruflichen Tätigkeit wird redaktionell angepasst. Abs. 2 und 3 erfahren eine sprachliche Umformulierung bzw. eine Präzision.

Art. 9 – Absicherung im Falle einer Nichtwiederwahl

Die bestehende Möglichkeit, fakultativ eine vom Stadtrat bestimmte subsidiäre Nichtwiederwahlabsicherung abzuschliessen, bleibt unverändert. Ebenso bleiben die Regelung zur Vertragspartnerschaft und die hälftige Beteiligung der Stadt an den Versicherungsprämien bestehen.

Art. 10 – Sozialversicherungen

Mit dem neuen Artikel werden die Vorsorgepflicht, die Krankentaggeld- und Unfallversicherung sowie der Anspruch auf Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen ausdrücklich geregelt. Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Verhinderung, die eine Wiederwahl ausschliesst, besteht der vorgesehene Leistungsanspruch der Krankentaggeld- und der Unfallversicherung unabhängig vom Ablauf der Amtsdauer.

Art. 11 – Übergang auf die neue Entlöhnungsregelung

Die bisherige Entlöhnung wird bei unveränderten Verhältnissen garantiert. Während drei Jahren wird ergänzend die jährliche Erhöhung der Anfangsbesoldung um ein Prozent ausgerichtet. Damit wird der Wechsel auf die neue Berechnungsgrundlage übergangsrechtlich abgefedert.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Gesamtpensums der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates von 200 auf 280 Stellenprozente führt nach der vorliegenden Berechnung zu jährlichen Mehrkosten von rund 210'000 Franken (Stand 2026, inkl. Lohnnebenkosten). Die bisherigen jährlichen Kosten von rund 525'000 Franken erhöhen sich damit auf insgesamt rund 735'000 Franken. Die effektiven Kosten richten sich nach der definitiven lohnrechtlichen Berechnung und den im jeweiligen Jahr geltenden Ansätzen.

7. Terminplan

Die Teilrevision soll auf den Beginn der neuen Legislatur am 1. Juni 2027 in Kraft treten. Damit gelten die angepassten Pensen und die überarbeiteten Entlöhnungsregelungen für die am 1. Juni 2027 beginnende vierjährige Amtszeit.

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgende Anträge:

1. Die Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 177.2.3; neu: Reglement über die Entlöhnung der Mitglieder des Stadtrates) wird zu gestimmt.
2. Die Teilrevision ist auf den 1. Juni 2027 in Kraft zu setzen.

Der Erlass des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (neu: Reglement über die Entlöhnung der Mitglieder des Stadtrates) untersteht dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten gemäss Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

STADT FRAUENFELD
Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Claudio Bernold

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Beilagen

- Reglement über die Entlöhnung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 177.2.3)
- Synopse
- Vernehmlassungsbericht vom 27. Oktober 2026

Entwurf

Reglement über die Entlöhnung der Mitglieder des Stadtrates

Vom 21. August 2013 (Stand unbekannt)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 lit. j und Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,

beschliesst:

Art. 1 Ergänzendes Recht

[1] Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für das Stadtpräsidium und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates die Bestimmungen des Lohnreglements sinngemäss.

Art. 2 Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates

[1] Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt 280 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Stadtrat.

[2] Die Anfangsentlöhnung (100 Prozent) eines nebenamtlichen Mitglieds des Stadtrates beträgt 138 Prozent des Minimums der Lohnklasse 16.

[3] …

[4] Das Vizepräsidium wird zusätzlich mit pauschal CHF 2'000.00 jährlich entschädigt.

Art. 3 Stadtpräsidium

[1] Der Anfangsentlöhnung (100 Prozent) des Stadtpräsidiums beträgt 161 Prozent des Minimums der Lohnklasse 16.

[2] …

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3a * Unvereinbarkeit des Stadtpräsidiums mit einem Stände- oder Nationalratsmandat

[1] Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident in den Stände- oder Nationalrat gewählt, endet ihr bzw. sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach Amtsantritt im Stände- oder Nationalrat. Wird ein Mitglied des Stände- oder Nationalrats ins Stadtpräsidium gewählt und erklärt er bzw. sie nicht innert 14 Tagen seinen bzw. ihren den Rücktritt aus dem Stände- oder Nationalrat auf einen Termin innert 9 Monaten nach Rechtskraft der Wahl, endet sein bzw. ihr Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach Amtsantritt.

Art. 4 Sitzungsgelder

[1] Das Stadtpräsidium und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten für Behörden- und Kommissionssitzungen keine Sitzungsgelder.

Art. 5 Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug

[1] Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten jährliche Pauschalspesen von CHF 6'000.00, das Stadtpräsidium von CHF 18'000.00. Damit sind alle Spesen abgegolten.

[2] Dem Stadtpräsidium kann zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Für die Privatbenützung ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen. Der Stadtrat regelt diesen in der kleinen Lohnverordnung.

Art. 6 Teuerung

[1] Die Entlöhnung und die Pauschalspesen werden gemäss Art. 25 des Lohnreglements der Teuerung angepasst.

Art. 7 * Ablieferung von Entlöhnungen

[1] Ordentliche Entlöhnungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die die betreffende Person von der Stadt direkt oder indirekt abgeordnet wurde, fliessen in die Stadtkasse.

[2] Das Stadtpräsidium hat allfälliges Einkommen als Mitglied des Grossen Rates und seiner Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern. Gleiches gilt für ein während der Übergangsfrist nach Art. 3a von 9 Monaten erzieltes Einkommen als Mitglied des Stände- oder Nationalrates und derer Kommissionen.

[3] Der Stadtrat kann organisatorische Massnahmen, wie Anpassungen bei der Zuweisung von Ämtern, zur Entlastung des Stadtpräsidiums für die Übergangsfrist von 9 Monaten, währenddessen das Stadtpräsidium gleichzeitig dem Stände- oder Nationalrat angehört, treffen. Der Stadtrat ist zudem befugt, die Pensen der vier nebenamtlichen Mitglieder während der Übergangsfrist von 9 Monaten um insgesamt höchstens 50 Prozent zu erhöhen, soweit dies aus den Ablieferungen des Stadtpräsidiums gemäss Art. 7 Abs. 2 finanziert werden kann.

Art. 8 Interessenbindungen

[1] Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied des Stadtrates offen:

a) nebenberufliche Tätigkeiten
b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts
c) Ausübung politischer Ämter

[2] Die Mitglieder des Stadtrates melden der Stadtkanzlei laufend wesentliche Veränderungen.

[3] Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die Interessensbindungen der Mitglieder des Stadtrates.

Art. 9 * Absicherung im Falle einer Nichtwiederwahl

[1] Den Mitgliedern des Stadtrates wird ermöglicht, fakultativ eine vom Stadtrat bestimmte subsidiäre Nichtwiederwahlabsicherung abzuschliessen.

[2] Vertragspartner der Versicherung ist das jeweilige Mitglied des Stadtrates.

[3] Die Stadt beteiligt sich aus dem allgemeinen Finanzhaushalt hälftig an den Kosten der Versicherungsprämien.

Art. 10 Sozialversicherungen

[1] Die Mitglieder des Stadtrates werden in der städtischen Vorsorgeeinrichtung versichert.

[2] Die Mitglieder des Stadtrates sind krankentaggeld- und unfallversichert. Massgebend sind Art. 27 und Art. 31 des Lohnreglements. Können sie sich infolge von Krankheit oder Unfall nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben sie unabhängig vom Ablauf der Amtsdauer Anspruch auf die von der Krankentaggeld- bzw. Unfallversicherung vorgesehenen Leistungen.

[3] Die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf Familien- und Kinder- und Ausbildungszulagen.

Art. 11 Übergang auf die neue Entlöhnungsregelung

[1] Die bestehende Entlöhnung beim Übergang auf die neuen Entlöhnungsregelung wird bei unveränderten Verhältnissen garantiert. In Ergänzung dazu wird während einer Übergangszeit von drei Jahren die jährliche Erhöhung der Anfangsbesoldung um 1 Prozent ausgerichtet.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.08.2013	01.06.2015	Erlass	Erstfassung	-
23.03.2022	01.06.2022	Art. 3a	eingefügt	-
23.03.2022	01.06.2022	Art. 7	totalrevidiert	-
26.03.2025	01.06.2025	Art. 9	eingefügt	Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2025

Synopse

Teilrevision Besoldungsreglement Stadtrat

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)
Neu: –
Geändert: 177.2.3
Aufgehoben: –

Ausgangslage	**Entwurf nach juristischer Prüfung**
	[Geschäftstitel]
	Der [Autor] *beschliesst:*
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	SRS 177.2.3 (Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates vom 21. August 2013) (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:
Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates	**Reglement über die Entlöhnung der Mitglieder des Stadtrates**
vom 21. August 2013	
Der Gemeinderat,	
gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,	gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 lit. j und Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,
beschliesst:	

Art. 1 Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld [1] Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich die Besoldung des Stadtpräsidiums und der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nach dem Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld mit der Lohntabelle in dessen Anhang.	**Art. 1** Ergänzendes Recht [1] Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, ~~richtet sich die Besoldung des Stadtpräsidiums und der~~ gelten für das Stadtpräsidium und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates ~~nach dem Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld mit der Lohntabelle in dessen Anhang~~ die Bestimmungen des Lohnreglements sinngemäss.
Art. 2 Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates [1] Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt 200 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Stadtrat. [2] Die Anfangsbesoldung (100%) eines nebenamtlichen Mitglieds des Stadtrates beträgt 93 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte). [3] Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung. [4] Das Vizepräsidium wird zusätzlich mit pauschal CHF 2'000.00 jährlich entschädigt.	[1] Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt ~~200~~ 280 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Stadtrat. [2] Die ~~Anfangsbesoldung~~ Anfangsentlöhnung (100 ~~%~~ Prozent) eines nebenamtlichen Mitglieds des Stadtrates beträgt ~~93~~ 138 Prozent des ~~Maximums der Lohntabelle (29Punkte)~~ Minimums der Lohnklasse 16. [3] *Aufgehoben.*
Art. 3 Stadtpräsidium [1] Die Anfangsbesoldung (100%) des Stadtpräsidiums beträgt 108 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte). [2] Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung.	[1] Der ~~Anfangsbesoldung~~ Anfangsentlöhnung (100 ~~%~~ Prozent) des Stadtpräsidiums beträgt ~~108~~ 161 Prozent des ~~Maximums der Lohntabelle (29 Punkte)~~ Minimums der Lohnklasse 16. [2] *Aufgehoben.*

Art. 3a Unvereinbarkeit des Stadtpräsidiums mit einem Stände- oder Nationalratsmandat [1] Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident in den Stände- oder Nationalrat gewählt, endet ihr bzw. sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach dem Amtsantritt als Stände- oder Nationalrat. Wird ein Mitglied des Stände- oder Nationalrats ins Stadtpräsidium gewählt und erklärt es nicht innert 14 Tagen seinen Rücktritt aus dem Stände- oder Nationalrat auf einen Termin innert 9 Monaten nach Rechtskraft der Wahl, endet sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach Amtsantritt.	[1] Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident in den Stände- oder Nationalrat gewählt, endet ihr bzw. sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach ~~dem~~ Amtsantritt ~~als~~ im Stände- oder Nationalrat. Wird ein Mitglied des Stände- oder Nationalrats ins Stadtpräsidium gewählt und erklärt ~~es~~ er bzw. sie nicht innert 14 Tagen ~~den~~ seinen bzw. ihren Rücktritt aus ~~diesem Amt~~ dem Stände- oder Nationalrat auf einen Termin innert 9 Monaten nach Rechtskraft der Wahl, endet ~~das~~ sein bzw. ihr Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach Amtsantritt.
Art. 4 Sitzungsgelder [1] Das Stadtpräsidium und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten für Behörden- und Kommissionssitzungen keine Sitzungsgelder.	
Art. 5 Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug [1] Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten jährliche Pauschalspesen von CHF 6'000.00, das Stadtpräsidium von CHF 18'000.00. Damit sind alle Spesen abgegolten. [2] Dem Stadtpräsidium kann zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Für die Privatbenützung ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen. Der Stadtrat regelt diesen im Kleinen Besoldungsreglement.	[2] Dem Stadtpräsidium kann zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Für die Privatbenützung ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen. Der Stadtrat regelt diesen in der kleinen ~~Besoldungsreglement~~ Lohnverordnung.
Art. 6 Teuerung [1] Die Besoldung und die Pauschalspesen werden gemäss Art. 25 Besoldungsreglement der Teuerung angepasst.	[1] Die ~~Besoldung~~ Entlöhnung und die Pauschalspesen werden gemäss Art. 25 des ~~Besoldungsreglements~~ Lohnreglements der Teuerung angepasst.

Art. 7 Ablieferung von Entschädigungen	**Art. 7** Ablieferung von Entlöhnungen
[1] Ordentliche Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet worden ist, fliessen in die Stadtkasse.	[1] Ordentliche Entlöhnungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die ~~es~~ die betreffende Person von der ~~Gemeinde~~ Stadt direkt oder indirekt abgeordnet ~~worden ist~~ wurde, fliessen in die Stadtkasse.
[2] Das Stadtpräsidium hat allfälliges Einkommen als Mitglied des Grossen Rates und seiner Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern. Gleiches gilt für ein während der Übergangsfrist nach Art. 3a von 9 Monaten erzieltes Einkommen als Mitglied des Stände- oder Nationalrates und derer Kommissionen.	
[3] Der Stadtrat kann organisatorische Massnahmen, wie Anpassungen bei der Zuweisung von Ämtern, zur Entlastung des Stadtpräsidiums für die Übergangsfrist von 9 Monaten, währenddessen das Stadtpräsidium gleichzeitig dem Stände- oder Nationalrat angehört, treffen. Der Stadtrat ist zudem befugt, die Pensen der vier nebenamtlichen Mitglieder während der Übergangsfrist von 9 Monaten um insgesamt höchstens 50% zu erhöhen, soweit dies aus den Ablieferungen des Stadtpräsidiums gemäss Art. 7 Abs. 2 finanziert werden kann.	[3] Der Stadtrat kann organisatorische Massnahmen, wie Anpassungen bei der Zuweisung von Ämtern, zur Entlastung des Stadtpräsidiums für die Übergangsfrist von 9 Monaten, währenddessen das Stadtpräsidium gleichzeitig dem Stände- oder Nationalrat angehört, treffen. Der Stadtrat ist zudem befugt, die Pensen der vier nebenamtlichen Mitglieder während der Übergangsfrist von 9 Monaten um insgesamt höchstens 50 ~~%~~ Prozent zu erhöhen, soweit dies aus den Ablieferungen des Stadtpräsidiums gemäss Art. 7 Abs. 2 finanziert werden kann.
Art. 8 Interessenbindungen	
[1] Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied des Stadtrates offen:	
a) berufliche Tätigkeit (nebenamtliche Stadträte);	a) ~~berufliche~~ nebenberufliche Tätigkeiten ~~(nebenamtliche Stadträte);~~
b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;	b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts~~;~~
c) Ausübung politischer Ämter.	c) Ausübung politischer Ämter~~.~~
[2] Das Mitglied des Stadtrates meldet der Stadtkanzlei wesentliche Veränderungen laufend.	[2] ~~Das Mitglied~~ Die Mitglieder des Stadtrates melden der Stadtkanzlei laufend wesentliche Veränderungen ~~laufend~~.
[3] Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder des Stadtrates.	[3] Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die ~~Angaben~~ Interessensbindungen der Mitglieder des Stadtrates.

Art. 9 Absicherung im Falle einer Nichtwiederwahl 1 Den Mitgliedern des Stadtrates wird ermöglicht, fakultativ eine vom Stadtrat bestimmte subsidiäre Nichtwiederwahlabsicherung abzuschliessen. 2 Vertragspartner der Versicherung ist das jeweilige Mitglied des Stadtrates. 3 Die Stadt beteiligt sich aus dem allgemeinen Finanzhaushalt hälftig an den Kosten der Versicherungsprämien.	
	Art. 10 Sozialversicherungen 1 Die Mitglieder des Stadtrates werden in der städtischen Vorsorgeeinrichtung versichert. 2 Die Mitglieder des Stadtrates sind krankentaggeld- und unfallversichert. Massgebend sind Art. 27 und Art. 31 des Lohnreglements. Können sie sich infolge von Krankheit oder Unfall nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben sie unabhängig vom Ablauf der Amtsdauer Anspruch auf die von der Krankentaggeld- bzw. Unfallversicherung vorgesehenen Leistungen. 3 Die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf Familien- und Kinder- und Ausbildungszulagen.
	Art. 11 Übergang auf die neue Entlöhnungsregelung 1 Die bestehende Entlöhnung beim Übergang auf die neuen Entlöhnungsregelung wird bei unveränderten Verhältnissen garantiert. In Ergänzung dazu wird während einer Übergangszeit von drei Jahren die jährliche Erhöhung der Anfangsbesoldung um 1 Prozent ausgerichtet.

Stadtkanzlei
Rathaus
8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 51 11
www.frauenfeld.ch

Stadt Frauenfeld

Vernehmlassungsbericht zur Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates SRS 177.2.3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1 Einleitung 3
2 Teilnehmende 3
3 Rückmeldungen und Antworten 3
Stellungnahme SP Frauenfeld 3
Stellungnahme GLP Frauenfeld 4
Stellungnahme IHF – Industrie- und Handelsverein der Region Frauenfeld 5
Stellungnahme SVP Stadtpartei Frauenfeld 6
Dank 8

1 Einleitung

Der Stadtrat hat die Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates – neu Reglement über die Entlöhnung der Mitglieder des Stadtrates – zur externen Vernehmlassung freigegeben. Die Vernehmlassungsfrist ist am 31. August 2026 abgelaufen.

Mit der Teilrevision sollen die bestehenden Regelungen an die heutigen organisatorischen, rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Im Zentrum stehen dabei die Überprüfung der bisherigen Pensen der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates, die Angleichung an die Bestimmungen des revidierten städtischen Lohnreglements sowie die Präzisierung einzelner Regelungen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung.

Die Anforderungen an die politische und operative Führung der Stadt haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Dies zeigt sich insbesondere in der gestiegenen Komplexität der kommunalen Aufgaben sowie in höheren Anforderungen an die Verfügbarkeit, Koordination, Kommunikation und strategische Führung. Gleichzeitig besteht eine beachtliche operative Einbindung der Stadtratsmitglieder, da sie die Leitungen der Ämter und Betriebe personell führen. Damit verbunden haben sich auch die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Mitglieder des Stadtrates verändert.

2 Teilnehmende

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

- SP Stadt Frauenfeld
- IHF – Industrie- und Handelsverein der Region Frauenfeld
- SVP Stadtpartei Frauenfeld
- GLP Frauenfeld

3 Rückmeldungen und Antworten

Dieses Kapitel umfasst die detaillierten Rückmeldungen der Vernehmlassung. Es liegen lediglich allgemeine Rückmeldungen vor und keine zu den jeweiligen Artikel. Es wird auf jede allgemeine Rückmeldung einzeln eingegangen. Die Rückmeldungen werden ausgewertet und begründet. Am Schluss erfolgt ein entsprechendes Fazit.

Stellungnahme SP Frauenfeld

Die SP Frauenfeld begrüsst die Erhöhung der Stellenprozente für die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder ausdrücklich. Schon länger zeichnete sich ab, dass die Anforderungen an die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder stark gestiegen sind. Die zunehmend komplexeren Aufgaben und die Vergrösserung der Ämter bedingen eine stärkere Professionalisierung dieser Stadtratsämter und benötigen eine erhöhte Präsenz der Departementschefs. Die vorgesehene Erhöhung der Pensen liegt unter diesen Voraussetzungen wohl sogar eher noch an der unteren Grenze. Allenfalls wäre eine weitere Erhöhung sinnvoller, um vermehrt eine strategischere, langfristigere Arbeit des Stadtrates zu ermöglichen. Ein zusätzlicher Faktor ist die Attraktivität dieses Amtes: Diese Erhöhung ist wohl das Minimum, um weiterhin gute Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt zu interessieren. Für viele sind die momentanen Anstellungsbedingungen (inkl. Sozialversicherungen) eher unattraktiv, gerade auch im Verhältnis zur starken Präsenz in der Öffentlichkeit dieser Ämter.

Stellungnahme GLP Frauenfeld

Die GLP anerkennt, dass nach 20 Jahren eine zeitgemässe Anpassung des Reglements notwendig ist. Wir sehen, dass die Anforderungen an die Exekutive enorm zugenommen haben. Die Komplexität nimmt in Bezug auf Bauprojekte, Einsprachen, neue gesetzliche Vorgaben von Bund und Kanton, die Begleitung und Vorbereitung der Geschäfte usw. zu. Ausserdem ist die Bevölkerungszahl gewachsen. Die seit 2015 erfassten Arbeitsstunden der Stadtratsmitglieder belegen, dass die Pensen aufgestockt werden müssen. Ein Vergleich mit Städten ähnlicher Grösse zeigt zudem, dass die Pensen des Frauenfelder Stadtrats geringer sind als anderswo. Im Wettbewerb um die besten Köpfe soll die Kantonshauptstadt handlungsfähig bleiben und professionelle Strukturen garantieren. Uns ist wichtig, dass dieses Amt nicht nur von finanziell unabhängigen Personen oder Personen mit flexiblen Arbeitszeiten im Hauptberuf ausgeübt werden kann. Das Stadtratsamt soll Menschen in allen Lebens- und Berufsphasen offenstehen.

Einordnung / Würdigung zur Stellungnahme SP und GLP Frauenfeld

Der Stadtrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die vorgesehene Anpassung positiv beurteilt wird. Er teilt die Einschätzung, dass die Anforderungen an die Mitglieder des Stadtrates in den vergangenen Jahren gestiegen sind. Dies betrifft vor allem die zunehmende Komplexität der Aufgaben, die wachsenden regulatorischen Anforderungen sowie die verstärkte Bedeutung der politischen, strategischen und öffentlichen Führung der Departemente. Gleichzeitig haben sich die Erwartungen an die Verfügbarkeit und Präsenz der Stadtratsmitglieder erhöht.

Die Beanspruchung ergibt sich dabei nicht allein aus der politischen und strategischen Führung der Departemente. Die Stadtratsmitglieder sind auch operativ eingebunden, indem sie die Leitungen der Ämter und Betriebe personell führen. Diese Führungsverantwortung stellt einen wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit dar und ist bei der Beurteilung des erforderlichen Pensums ebenfalls zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Anpassung der Pensen trägt diesen Entwicklungen Rechnung. Sie soll den Mitgliedern des Stadtrates ermöglichen, ihre Führungs- und Aufsichtsfunktion angemessen wahrzunehmen und neben der Departementsführung auch genügend Kapazität für strategische Aufgaben, politische Koordination und längerfristige Fragestellungen sicherzustellen.

Der Stadtrat hat die Höhe der vorgesehenen Pensen sorgfältig geprüft. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Stadtratsmitglieder ihr Amt weiterhin in Teilzeit (in der Gemeindeordnung als nebenamtlich bezeichnet) ausüben und die Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern des Stadtrates sowie zwischen strategischer Führung und operativer Verwaltung bestehen bleibt. Aus Sicht des Stadtrates stellt die vorgeschlagene Erhöhung unter diesen Rahmenbedingungen eine angemessene Anpassung dar. Eine weitergehende Erhöhung der Pensen ist im Rahmen der vorliegenden Teilrevision deshalb nicht vorgesehen.

Der Stadtrat teilt hingegen die Einschätzung, dass angemessene Rahmenbedingungen auch für die Attraktivität der Stadtratsämter von Bedeutung sind. Neben dem Umfang des Pensums spielen dabei insbesondere die Entschädigung, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Vereinbarkeit des Amtes mit der beruflichen und persönlichen Situation eine Rolle. Die mit der Teilrevision vorgesehenen Anpassungen tragen auch diesem Anliegen Rechnung. Ziel ist es, zeitgemässe und verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Ausübung des Stadtratsamtes ermöglichen und dazu beitragen, dass sich auch künftig qualifizierte und engagierte Personen für ein Stadtratsmandat zur Verfügung stellen.

Fazit

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. An der vorgeschlagenen Erhöhung der Pensen wird festgehalten.

Stellungnahme IHF – Industrie- und Handelsverein der Region Frauenfeld

Frauenfeld hat einen vollamtlichen Stadtpräsidenten und vier nebenamtliche Stadträte. So sieht es die Gemeindeordnung vor. Jetzt sollen bei den vier nebenamtlichen Stadträten aus 200 insgesamt 280 Stellenprozente werden. Gleichzeitig wird das Wort «nebenamtlich» gestrichen. Der Stadtrat schreibt selbst, weshalb: Bei den höheren Pensen könne nicht mehr von einem Nebenamt gesprochen werden. Damit würden mit einer Reglementsänderung aus vier politischen Nebenämtern vier Berufspolitikerjobs. Der IHF lehnt diese Umdeutung des politischen Amtes und damit die Erhöhung auf 280 Stellenprozente ab.

Einordnung / Würdigung zur Stellungnahme der IHF

Der Stadtrat nimmt die kritische Haltung des IHF zur Kenntnis. Er teilt jedoch die Einschätzung nicht, dass mit der vorgesehenen Anpassung aus den vier Stadtratsmandaten «Berufspolitiker-jobs» entstehen. Die Bezeichnung des Amtes und der Umfang des Pensums sind dabei auseinanderzuhalten.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Pensen ist eine Reaktion auf die tatsächlichen Anforderungen, die mit der Ausübung eines Stadtratsmandates verbunden sind. Die Aufgaben der Stadt und ihrer Verwaltung sind in den vergangenen Jahren vielfältiger und komplexer geworden. Hinzu kommt, dass die Stadtratsmitglieder nicht ausschliesslich politisch und strategisch tätigt sind sondern die Leitungen der Ämter und Betriebe auch personell führen und dadurch in erheblichem Umfang in die operative Verwaltungsführung eingebunden sind. Gleichzeitig haben die Anforderungen an die politische und strategische Führung, die Verfügbarkeit der Departementsvorstehenden sowie an die Kommunikation und Koordination deutlich zugenommen. Die Anpassung der Pensen soll es den Mitgliedern des Stadtrates ermöglichen, diese Aufgaben angemessen wahrzunehmen.

Mit der Erhöhung auf insgesamt 280 Stellenprozente wird zudem nicht die Funktion des Stadtrates grundlegend verändert. Die Mitglieder des Stadtrates bleiben Teil der politischen Behördenorganisation der Stadt und üben ihre Funktion weiterhin in einem Teilzeitmandat aus. Insbesondere wird mit der Revision keine vollständige berufliche Tätigkeit als Stadtratsmitglied angestrebt. Vielmehr wird der zeitliche Umfang der Tätigkeit an die tatsächlichen Anforderungen des Amtes angepasst.

Der Stadtrat erachtet es grundsätzlich als sachgerecht, die Bezeichnung «nebenamtlich» im Hinblick auf den vorgesehenen Beschäftigungsumfang zu überprüfen. Bei einem Pensum von durchschnittlich 70 Prozent pro Mitglied erscheint der Begriff nicht mehr passend. Da die übergeordnete gesetzliche Grundlage, die Gemeindeordnung (SRS 131.1.0), in Art. 34 festhält, dass der Stadtrat aus einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidium und vier nebenamtlichen Mitgliedern besteht, wird die Bezeichnung im vorliegenden Reglement vorerst beibehalten. Eine Anpassung der Terminologie ist im Zusammenhang mit einer allfälligen späteren Änderung der Gemeindeordnung zu prüfen.

Fazit

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der vorgesehenen Erhöhung des Gesamtpensums der vier Stadtratsmitglieder auf 280 Stellenprozente wird festgehalten. Die von der IHF angesprochene Beibehaltung der bisherigen Terminologie «nebenamtlich» wird berücksichtigt.

Stellungnahme SVP Stadtpartei Frauenfeld

Die SVP Frauenfeld hat die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Entlöhnungsreglements des Stadtrates sorgfältig geprüft. Grundsätzlich anerkennt die SVP Frauenfeld, dass die Anforderungen an die Mitglieder des Stadtrates in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sind. Die zunehmende Komplexität der Geschäfte, das Wachstum der Stadt sowie die gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung an Transparenz und Erreichbarkeit haben zu einer spürbar höheren zeitlichen Belastung geführt. Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung der bestehenden Pensen grundsätzlich nachvollziehbar und aus Sicht der SVP Frauenfeld auch sachlich berechtigt.

<u>Grundsätzliche Haltung zur Pensenerhöhung</u>
Die SVP Frauenfeld begegnet der beantragten Erhöhung des Gesamtpensums von 200 auf 280 Stellenprozente (+40 %) mit einer gewissen Zurückhaltung. Eine Mehrbelastung des Steuerzahlers von rund CHF 170'000 jährlich ist nicht leichtfertig zu beschliessen. Wir erwarten, dass parallel zur Pensenerhöhung alle Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen konsequent geprüft und genutzt werden.

<u>Zweifel an der Methodik der Zeiterfassung</u>
Die Begründung der Pensenerhöhung stützt sich massgeblich auf die Zeiterfassung der Stadtratsmitglieder. Die SVP Frauenfeld hält fest, dass eine selbst erfasste Arbeitszeit als alleinige Grundlage für eine derart substanzielle Ausgabenerhöhung nicht ausreicht. Wir fordern eine unabhängige Überprüfung der ausgewiesenen Ist-Pensen.

<u>Kein Ausbau des Staatsapparats</u>
Die Aufgaben des Stadtrates sind im Wesentlichen politischer und strategischer Natur. Operative Tätigkeiten, die über ein klar definiertes politisches Mandat hinausgehen, sollten durch eine effizientere Verwaltungsorganisation aufgefangen werden – nicht durch höhere Entlöhnungen. Eine schleichende Professionalisierung von Milizämtern widerspricht dem Grundsatz des bewährten Schweizer Milizsystems, das auch auf kommunaler Ebene zu erhalten ist.

<u>Formelle Anpassungen begrüssenswert</u>
Die Angleichung der Terminologie an das revidierte Lohnreglement sowie die ausdrückliche Regelung des Sozialversicherungsschutzes (neuer Art. 10) erachten wir als sachgerecht und unterstützen diese Anpassungen.

<u>Forderung nach flexibler Pensenzuteilung</u>
Der SVP Frauenfeld ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pensen der weiteren Mitglieder des Stadtrates auch künftig flexibel und bedarfsgerecht zugeteilt werden können. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Departemente können sich über die Zeit verändern – sei es durch den Wegfall bestehender Aufgabenbereiche, durch organisatorische Umstrukturierungen oder durch das Hinzukommen neuer Tätigkeitsfelder.

Die SVP Frauenfeld beantragt daher, dass im revidierten Reglement ausdrücklich festgehalten wird, dass eine Neuverteilung der Gesamtpensen auf die einzelnen Mitglieder des Stadtrates jederzeit auf Antrag des Gemeinderates möglich ist, sofern sich die Aufgaben oder die Struktur der Departemente wesentlich verändern. Dies stellt sicher, dass die Entlöhnung stets dem tatsächlichen Aufgabenumfang entspricht und keine starren Strukturen entstehen, die einer effizienten Verwaltungsführung entgegenstehen.

Fazit
Die SVP Frauenfeld steht der Pensenerhöhung auf 280 Stellenprozente grundsätzlich offen gegenüber, erwartet jedoch, dass die Erhöhung mit einer unabhängigen externen Überprüfung der tatsächlichen Arbeitsbelastung untermauert wird. Zudem sollen organisatorische Massnahmen zur Effizienzsteigerung parallel geprüft und umgesetzt werden. Die SVP Frauenfeld appelliert an den Stadtrat, die zusätzlichen Mittel der Steuerzahlenden verantwortungsvoll einzusetzen und die Pensenverteilung künftig flexibel und bedarfsgerecht zu gestalten.

Einordnung / Würdigung zur Stellungnahme der SVP

Der Stadtrat nimmt die differenzierte Stellungnahme der SVP Frauenfeld anerkennend zur Kenntnis. Er begrüsst insbesondere die Würdigung, dass die Anforderungen an die Mitglieder des Stadtrates gestiegen sind und eine Überprüfung der bisherigen Pensen deshalb gerechtfertigt ist.

Bei der Festlegung der künftigen Pensen hat der Stadtrat neben der Entwicklung der Arbeitsbelastung auch die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt. Die Erhöhung von 200 auf 280 Stellenprozente entspricht einer Anpassung an die heutigen Anforderungen und stellt aus Sicht des Stadtrates eine angemessene und ausgewogene Lösung dar. Die zusätzlichen Kosten sind vor diesem Hintergrund als notwendige Folge zu beurteilen.

Der Stadtrat teilt gleichzeitig die Erwartung, dass die vorhandenen Verwaltungsstrukturen effizient ausgestaltet und operative Aufgaben soweit möglich durch die Verwaltung wahrgenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadtratsmitglieder selbst eine beachtliche operative Führungsverantwortung tragen, indem sie die Leitung der Ämter und Betriebe personell führen. Die vorgesehene Erhöhung der Pensen ist nicht als Ersatz für eine effiziente Verwaltungsorganisation gedacht. Vielmehr soll sie den Mitgliedern des Stadtrates ermöglichen, ihre politische, strategische und führende Funktion angemessen wahrzunehmen. Die Abgrenzung zwischen politischer Führung und operativer Aufgabenerfüllung bleibt dabei zentral.

Vom Antrag der SVP Frauenfeld, dass im Reglement eine Neuzuteilung der Gesamtpensen auf die einzelnen Mitglieder des Stadtrates auf Antrag des Gemeinderates möglich sein soll, nimmt der Stadtrat Kenntnis. Er hält an seiner bisherigen Haltung und an der geltenden reglementarischen Regelung fest. Eine zusätzliche Bestimmung, welche dem Gemeinderat ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, die Neuverteilung der Pensen zu beantragen, erachtet der Stadtrat nicht als erforderlich.

Ermittlung der Arbeitsbelastung

Die vom Stadtrat durchgeführte Erhebung der Arbeitsbelastung bildet eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der heutigen Pensen. Die über mehrere Jahre und über alle Departemente erfassten Zeiten wurden nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang mit den Aufgaben,

Zuständigkeiten und Anforderungen der einzelnen Departemente beurteilt. Dabei wurde auch die operative Führungsverantwortung der Stadtratsmitglieder berücksichtigt. Diese umfasst insbesondere die personelle Führung der Leitungen der Ämter und Betriebe und ist bei der Gesamtbeurteilung der Arbeitsbelastung neben den politischen und strategischen Aufgaben mitzuberücksichtigen.

Bei der Erfassung der Zeiten ist zu berücksichtigen, dass diese nur bedingt objektiv messbar und zwischen den einzelnen Stadtratsmitgliedern vergleichbar sind. Es besteht wohl eine Grundlage der Tätigkeiten, die erfasst werden, jedoch keine einheitliche Erfassungsmethodik oder etablierte Best Practice, in welchem Umfang die dafür aufgewendete Zeit zu erfassen ist. Die systematische Erfassung der Zeiten im politischen Nebenamt ist in der Praxis nicht etabliert und wird von den einzelnen Stadtratsmitgliedern nicht einheitlich oder durchgehend vorgenommen. Bei den ausgewiesenen Stunden handelt es sich somit um eine Orientierung und nicht um eine exakt vergleichbare Messgrösse.

Der Stadtrat erachtet die vorliegenden Grundlagen insgesamt als ausreichend, um die beantragte Anpassung der Pensen zu begründen. Eine externe Überprüfung der Arbeitszeiten würde aus heutiger Sicht keinen entsprechenden Mehrwert schaffen. Entscheidend für die Festlegung der Pensen ist nicht allein die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden, sondern eine Gesamtbeurteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfügbarkeit und Verantwortung der Stadtratsmitglieder.

Flexibilität der Pensenzuteilung

Das Anliegen der SVP Frauenfeld, die Pensen bei veränderten Aufgaben oder organisatorischen Strukturen bedarfsgerecht anpassen zu können, wird geteilt. Eine angemessene Flexibilität bei der Aufteilung der Gesamtpensen ist sinnvoll, da sich die Aufgaben und Anforderungen der einzelnen Departemente verändern können. Dies entspricht der heutigen gelebten Praxis.

Formelle Anpassungen und Sozialversicherungsschutz

Die Zustimmung der SVP Frauenfeld zur Angleichung der Terminologie an das revidierte städtische Lohnreglement sowie zur Präzisierung des Sozialversicherungsschutzes wird zur Kenntnis genommen. An den entsprechenden Bestimmungen wird festgehalten.

Fazit

Die Stellungnahme der SVP Frauenfeld wird zur Kenntnis genommen. An der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtpensen auf 280 Stellenprozente wird festgehalten. Auf eine zusätzliche externe Überprüfung der Arbeitsbelastung wird verzichtet. Dem Anliegen einer bedarfsgerechten Aufteilung der Gesamtpensen wird im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten Rechnung getragen.

Dank

Der Stadtrat dankt dem IHF und den Parteien, die sich vernehmlasst haben, für die eingereichten Stellungnahmen und die sorgfältige Auseinandersetzung mit der Vorlage. Die Rückmeldungen sowie die eingebrachten Anregungen und Hinweise leisten einen wertvollen Beitrag zur Prüfung und Weiterentwicklung der vorgesehenen Regelungen.